

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - CoV KS

Herr
Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.280.329

Aktualisierter Erlass betreffend zusätzlicher Maßnahmen in Hochinzidenzgebieten

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) übermittelt Ihnen diesen Erlass mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes betrauten Stellen im Land sowie an die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zeitgleich wird der bisherige Erlass vom 5. März 2021, Geschäftszahl 2021-0.166.395, aufgehoben.

Mit Blick auf die regional unterschiedliche Infektionslage sind neben der bereits in Geltung stehenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hochinzidenzgebieten zu setzen.

Als Hochinzidenzgebiet im Sinne dieses Erlasses gilt ein Bezirk, in dem die über sieben aufeinanderfolgende Tage gemittelte durchschnittliche 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner über 400 liegt.

Für Hochinzidenzgebiete ist auf Landesebene mit einer auf § 24 Epidemiegesetz 1950 gestützten Verordnung durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau oder die

Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen, dass Personen den betreffenden Bezirk nur verlassen dürfen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorweisen können (Antigentest, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf, oder PCR-Test, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf). Für Genesene können auch alternative Nachweise, wie etwa eine ärztliche Bestätigung über eine vergangene SARS-CoV-2-Infektion gemäß § 17 Abs. 12 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung oder ein Nachweis gemäß § 4 Abs. 6 iVm Abs. 18 Epidemiegesetz 1950 in der Verordnung festgelegt werden.

Wird die Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses verordnet, ist sicherzustellen, dass für die betroffenen Personen ausreichende Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Ausnahmen von dieser Nachweispflicht sind möglichst restriktiv zu gestalten, da ansonsten die Zielerreichung gefährdet ist. Trotzdem haben diese Ausnahmen jedenfalls zu umfassen:

- Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- den Güterverkehr;
- die Ausreise von Transitpassagieren ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen);
- die Durchreise ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen);
- die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

Die Kontrollen der Nachweispflicht haben stichprobenartig mit möglichst hoher Frequenz zu erfolgen. Dafür kann auch der Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres angefordert werden.

Zusätzlich zu der oben genannten Nachweispflicht sind durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau oder die Bezirksverwaltungsbehörde für Hochinzidenzgebiete unter

Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten weitere Vorkehrungen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu setzen. Dafür kommen etwa folgende Maßnahmen infrage:

- Durchführung von Schwerpunktcontrollen hinsichtlich der Einhaltung der bereits in Geltung stehender Maßnahmen
- Ausbau der Testkapazitäten
- Verstärkung der Kontaktpersonennachverfolgung und Ausweitung des Rückverfolgungszeitraumes auf 96 Stunden
- Testung der infizierten Personen zwischen Tag 8 und 10
- Wiederholtes Testen von Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2
- Erweiterung der Testpflicht für das Betreten von bestimmten Orten und Betriebsstätten
- Verhängung von weiterführenden Quarantäne-Maßnahmen für besonders betroffene Gebiete
- Tägliche Evaluierung der Situation

Dieser Erlass lässt unberührt, dass der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde vorsorglich geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung zu setzen hat, wenn die Entwicklung des epidemiologischen Geschehens darauf hinweist, dass das Kriterium für die Einstufung als Hochinzidenzgebiet ohne das Setzen von geeigneten Maßnahmen sehr wahrscheinlich bald überschritten werden würde. Das heißt, dass in solchen Fällen Maßnahmen zu setzen sind, obwohl das Kriterium für die Einstufung als Hochinzidenzgebiet noch nicht erreicht ist.

Falls nur Teile eines als Hochinzidenzgebiet eingestuften Bezirks lokal abgegrenzte Hotspots sind, kann es angebracht sein, die an sich für den gesamten Bezirk vorgesehenen Maßnahmen nur auf diese Hotspots zu beschränken.

Alle auf Basis dieses Erlasses verhängten Maßnahmen sind so lange beizubehalten, bis die epidemiologische Lage die Aufhebung der jeweiligen Maßnahme erlaubt. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner wieder unter 200 liegt. Frühestens ist eine Aufhebung der Maßnahmen in der Regel aber erst möglich, wenn die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner wieder unter 300 liegt und insbesondere folgende epidemiologische Situation gegeben ist: Die hohe Inzidenz ist auf einen oder wenige Cluster zurückzuführen, bestehende Cluster zeigen kein Wachstum und allfällige neue Fälle sind einer Quelle oder einem Cluster zuordenbar.

Wien, 20. April 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

[REDACTED]

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2021-04-23T17:59:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

